

**DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU**Protokoll vom **10. Aug. 1993**Nr. *896***Baulinienplan Sulgerstrasse / EG Bischofszell / Genehmigung**

Mit Schreiben vom 9. Juli 1993 ersucht der Gemeinderat Bischofszell um Genehmigung des Baulinienplans Sulgerstrasse. Aufgrund der Akten ist zu schliessen, dass das Planungsverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse hängig. Der Baulinienplan wurde durch den geplanten Ausbau der Sulgerstrasse ausgelöst. Der gesetzliche Strassenabstand gemäss Baureglement (RRB Nr. 1196 vom 9. Juli 1985) von 9.0 m gemessen ab Strassenachse kann von einzelnen Bauten, welche im Süden der Sulgerstrasse liegen, nicht mehr eingehalten werden. Der Baulinienplan bezweckt die Bestandessicherung dieser Bauten. Im verwaltungsinternen Vemehmlassungsverfahren haben die miteinbezogenen Ämter keine grundsätzlichen Vorbehalte angemeldet. Einer Genehmigung steht in formeller und materieller Hinsicht nichts entgegen.

**Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt
beschliesst der Regierungsrat:**

1. Der vom Gemeinderat Bischofszell am 18. Mai 1993 beschlossene Baulinienplan Sulgerstrasse wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Bischofszell, 9220 Bischofszell, unter Beilage eines Baulinienplanes Sulgerstrasse mit Genehmigungsvermerk
 - Amt für Raumplanung (2), unter Beilage eines Baulinienplanes Sulgerstrasse mit Genehmigungsvermerk sowie der Akten.

Für richtige Ausfertigung
Der Staatsschreiber

